Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Wurttemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Wurttemberg hat der Gemeinderat am 25 10 2016 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Moglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i S. von § 1 geboten ist
- (2) Kurtaxepflichtig sind daruber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen
- (4) Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch arztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen wahrend der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht Der Nachweis ist spatestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe betragt je Person und Aufenthaltstag
 - a) fur Personen von 6 bis 15 Jahren

0,45€

b) fur Personen ab 16 Jahren

0,85€

(2) In der Kurtaxe ist ein Anteil für KONUS enthalten Dieser Anteil betrifft alle Personenkreise, welche in den Genuss von KONUS kommen (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 3a

Pauschale Jahreskurtaxe

(1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs.1, unabhangig von der Dauer und Haufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsachlichen Aufenthalts, je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben.

Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsachlich innehaben 40,00 €

(2) In den Fallen des § 6 Abs 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit
 - 1 Kinder bis 5 Jahren,
 - 2 Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw Veranstaltungen besuchen,
 - 3 Einwohner der Partnergemeinden
- (2) Auf Antrag werden Personen, die sich aus beruflichen Grunden zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs 3 entsprechend
- (3) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v H nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 0,20 € ermaßigt.
- (4) Antrage auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermaßigung der Kurtaxe sind spatestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen

§ 5 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs 1 Nr 1, 3, sowie nach § 4 Abs 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gastekarte Die Gastekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar
- (2) Die Gastekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw

durchfuhrt Alle Personenkreise, welche in den Genuss von KONUS kommen erhalten eine Gastekarte mit dem Aufdruck "KONUS".

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebuhren oder Entgelten bleibt unberuhrt

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fallig
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3a Abs 1 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fallig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres, bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffsliegeplätzen betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfugung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb drei Tagen nach Ankunft bzw Abreise an- bzw abzumelden
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden und spatestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Wurttemberg zu erfullen ist, kann damit die Meldung i. S der Kurtaxesatzung verbunden werden
- (5) Fur die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs.1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzufuhren. Sie haften der Gemeinde gegenuber für den vollstandigen und richtigen Einzug der Kurtaxe
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzuglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fallig gewordenen Betrage an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10 des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Betrage nach einem Formblatt aufzuschlusseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt

§ 8a Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe kann vom Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes abgelost werden
- (2) Die Ablosesumme bestimmt sich nach der voraussichtlichen Zahl der kurtaxepflichtigen Übernachtungen des Beherbergungsbetriebes bzw Campingplatzes des der Ablosungsvereinbarung zugrunde liegenden Jahres
- (3) Die Ablosung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beherberger bzw. Betreiber eines Campingplatzes

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S von § 8 Abs 2 Satz 2 Nr 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsatzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) entgegen § 8 Abs 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abfuhrt,
- c) entgegen § 8 Abs 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 20 07.2011 außer Kraft

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Wurttemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begrunden soll, ist zu bezeichnen Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Offentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forbach, den 26 Oktober 2016

Die Bürgermeisterin

Karryn Buhrke

Satzung

zur Änderung der Kurtaxesatzung der Gemeinde Forbach vom 25. Oktober 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2,8 Abs.2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Forbach am 27.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

- Die Kurtaxesatzung vom 25.10.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Forbach am 17.11.2016 wird wie folgt geändert:
 - § 4 erhält eine neue Fassung:

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe nach § 3 auf Antrag um 0,20 €, bei der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 3a auf Antrag um 25 % ermäßigt.
- 2. Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft ge- treten am
	25.10.2016	26.10.2016	17.11.2016	01.01.2017
1. Änderung	27.06.2017	28.06.2017	06. Juli 2017	01.09.2017
		Gemeinderat 25.10.2016	Gemeinderat 25.10.2016 26.10.2016	Gemeinderat vom 25.10.2016 26.10.2016 17.11.2016

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Forbach, den 28. Juni 2017



Die Bürgermeisterin:

Karin Bulirke